



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025, Zahl: 149-852/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025, Zahl: 148 – 813/2025 mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung 2026) geregelt wird, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

### § 2 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 80 Liter Müllbehälter	Euro	99,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro	148,50
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro	297,00
d) je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	1.342,00

Bei bebauten Grundstücken, die nicht ununterbrochen bewohnt sind und wo deshalb keine Entsorgungsgebühr anfällt (§ 56 Abs. 4 K-AWO), entspricht die Bereitstellungsgebühr der Höhe des Gebührensatzes des 80-Liter-Müllbehälters.

(2) Von der Errichtung der Bereitstellungsgebühr sind ausgenommen:

- a) Betriebe, in denen Betriebsmüll anfällt, sofern keine Genehmigung nach § 25 Abs. 2 K-AWO vorliegt;
- b) Nicht ständig bewohnte Gebäude (wie Alm- und Jagdhütten) außerhalb des Dauersiedlungsbereiches;
- c) Betriebsgebäude die ausschließlich Lager- und Abstellzwecken dienen, Aufbahrungshallen, Kirchen, Veranstaltungsstätten nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz, Feuerwehrgerätehäuser, Buswartehäuschen und alle sonstigen bebauten Grundstücke, bei denen kein Hausmüll gemäß § 2 Abs. 2a K-AWO anfällt.

### § 3

#### Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholtbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3. K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

a) je 80 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	10,45
b) je 80 Liter Müllbehälter	Euro	10,45
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro	13,20
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro	25,30
e) je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro	110,00

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

a) je 80 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	9,50
b) je 80 Liter Müllbehälter	Euro	9,50
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro	12,00
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro	23,00

(3) Für die Entsorgung des Sperr- und Sondermülls wird im Altstoffsammelzentrum Eisentratte des Reinhalteverbandes Lieser-Maltatal entsprechend der Betriebs- und Tarifordnung ein privatrechtliches Entgelt verrechnet.

## § 4

### **Abgabenschuldner**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## § 5

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – mit Ausnahme der Abfallgebühr für die Zusatzsäcke - gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner

Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

(2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.

(3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.

(4) Die Abfallgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Trebesing zu entrichten.

## § 6

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024, Zahl: 75-813/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Prax Arnold